

Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen - Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

**Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen - Vollzug von
Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen**

KWMBI. 2011 S. 170

2038.3.5-K

**Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27
Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 13. Juli 2011 Az.: VII.7-5 P 9001.2-7b.42 911

Zum Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1, Art. 94 Abs. 1 und 3 sowie Art. 99 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Bestimmungen: